



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V.
Herr Niehaus
Paul-Neumann-Str. 33

14482 Potsdam

Dienststelle

Dienstgebäude

Zimmer

Auskunft erteilt

Telefon (0331) 289

Fax (0331) 289

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen/E-Mail¹

Datum

FB Umwelt und Gesundheit
Bereich Umwelt und Natur
Fr.-Ebert-Str. 79/81, Haus 20
108

Frau Hoppe
18 07
18 11

08.03.2007

Absolutes Verbrennungsverbot im Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Niehaus,
sehr geehrte Frau Vogel,

Herr Woidke hat mit Datum vom 26. Februar 2007 die Regelungen des Erlasses des MLUV vom 29.5.2000 unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfall-Kompost- und Verbrennungsverordnung wieder in Kraft gesetzt. Die Regelungen können bis zu einer Änderungen der gesetzlichen Vorschriften (einheitliche Rechtsverordnung durch das MLUV) weiterhin angewandt werden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die genannten Rahmenbedingungen (10 Goldene Regeln für ein Lagerfeuer). Das MLUV weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass in Gebieten in denen die Gefahr einer Immissionsschutzgrenzwertüberschreitung besteht und für die nach § 47 Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz Luftreinhalte- und Aktionspläne aufzustellen sind, die Verbrennung von Stoffen im Freien zu Gesundheitsgefährdungen führt, im Sinne des Immissionsschutzrechts und daher nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz nicht zulässig ist. **Da für Potsdam ein solcher Luftreinhalteplan im Entwurf vorliegt, sind demnach offenen Holzfeuer (auch kleine Lagerfeuer) nach wie vor verboten.** Die örtlichen Immissionsschutzbehörden können die Untersagung der Verbrennung durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz regeln. Dies soll für Potsdam vorbereitet werden. Brauchtuumsfeuer fallen nicht unter die genannten Rahmenbedingungen und sind ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde nicht zulässig. Die Ausnahme steht im Ermessen der Gemeinde.

Die Verbrennung sonstiger Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle (Laub, nasses Schnittholz, Behadeltes Holz, Papier u.v.m.) ist nach § 4 Abs. 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung verboten. Für pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen kann die Verbrennung gemäß § 3 dieser Verordnung auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Untersagungsverfügung auf Grund von § 15 Landesimmissionsschutzgesetz bzw. § 24 Brandenburgisches Abfallgesetz begegnet werden. Ebenso wird auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hönes



Landeshauptstadt Potsdam,
Stadtkasse
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 350 222 1539
Bankleitzahl: 160 500 00

Sprechzeiten:
Dienstag
9.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr

Telefonzentrale: (0331) 289 0
Zentrales Fax: (0331) 289 11 55
Adresse für Frachtsendungen:
Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs
über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.